

Bekanntmachung Nr. 031/2005 vom 15.03.2005**H a u s h a l t s s a t z u n g****und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes
Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005****1.****Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alsdorf - Baesweiler am 16.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	EUR	2.106.400
in der Ausgabe auf	EUR	2.106.400

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	EUR	293.200
in der Ausgabe auf	EUR	293.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2005** wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 12.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2003, nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt ermittelten und der Finanzausweisung an die Gemeinden im Haushaltsjahr 2003 zugrunde liegenden Einwohnerzahlen **festgesetzt**.

Danach beträgt der Betrag **je Einwohner Euro**

3,84

Der **Umlageanteil** beträgt für die Mitgliedsstädte

	Euro
Alsdorf:	177.959
Baesweiler:	106.341
Gesamt:	284.300

§ 6

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen nach Vergütungsgruppe VI b BAT und Vergütungsgruppe VII BAT entfallen, wenn das Tageskolleg vom VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler nicht mehr betrieben wird.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen des § 82 GO NRW zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Über die Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einzelfall bis zur Höhe von 50 % je Haushaltsstelle, höchstens jedoch bis zu 2.500 €.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bei einer Haushaltsstelle.

Mehrausgaben, die den Haushalt infolge entsprechender Mehreinnahmen (§ 17 GemHVO) nicht belasten und Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Rechtsvorschriften zu leisten sind und auf deren Berechnung der VHS-Zweckverband keinen Einfluss hat, gelten als unerheblich, soweit ihre Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 10.03.2005, Aktenzeichen 15.1/12/11 - pa -, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.03.2005

Koerlings
Vorsitzender der
Verbandsversammlung